

Ruderordnung der Ruderabteilung der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V.



Dieses Dokument tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Ruderabteilung mit Wirkung zum 27.02.2021 in Kraft

Vorwort

Diese Ruderordnung regelt verbindlich für alle Mitglieder und Gäste der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V. (RTGW) den Ruderbetrieb. Die Ruderordnung orientiert sich an der Musterordnung des Deutschen Ruderverbandes (DRV) und wurde durch Besonderheiten der RTGW ergänzt. Für die Ausübung unseres Rudersports sind Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Gleichberechtigung, Integration, gegenseitiger Respekt und Verantwortungsbewusstsein unerlässliche Voraussetzungen. Jedes Mitglied der RTGW muss bestrebt sein, durch seine Haltung und sein Auftreten diese Werte und das Ansehen der RTGW und des Rudersports zu fördern. Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Anlagen, Einrichtungen und Boote mit Zubehör sind Eigentum der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V. bzw. des Fördervereins Rudern e.V.

(1) Grundregeln

- (a) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (b) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (c) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (d) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (e) Die Obmannordnung, die Bootsordnung, die Auesee-Streckenbeschreibung I und die Sporthafen-Streckenbeschreibung I sind Bestandteil der Ruderordnung.

(2) Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (a) Jeder Ruderer, der am Ruderbetrieb der RTGW teilnimmt, muss ausdauernd schwimmen können.
- (b) Bei Kindern und Jugendlichen liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (c) Gerudert werden darf auf dem Sporthafen oder allgemein auf gestauten oder stehenden Gewässern unter Aufsicht berechtigter Personen gemäß der Obmannordnung. Darüber hinaus darf auf dem Rhein oder anderen fließenden Gewässern nur gerudert werden, wenn sich in der Mannschaft eine entsprechend berechtigte Person gemäß der Obmannordnung befindet.
- (d) Die Teilnahme von Gästen am Ruderbetrieb bedarf der Zustimmung eines Mitgliedes des Abteilungsvorstandes, eines Ruderwartes oder eines von den Ruderwarten bestellten Vertreters. Gäste rudern auf eigene Gefahr.

(3) Sicherheit

- (a) Rudern ist eine gefahrgeneigte Sportart. Es ist stets darauf zu achten, dass die Mannschaft, das eigene Boot, andere Menschen und Schiffe oder Boote nicht behindert oder gefährdet werden! Die Fahrt ist so zu wählen, dass die Mannschaft sich entsprechend ihrer Fähigkeiten im Notfall selbst retten kann.
- (b) Im Notfall muss der Obmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (c) Gegenüber der vorfahrtsberechtigten Berufsschiffahrt ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
- (d) Die Nutzung von Schwimmwesten auf dem Wasser ist für Minderjährige verpflichtend, wenn der befahrene Bereich nicht durch eine Wasserrettung (z.B. durch die DLRG) gesichert ist.
Ruderer ab dem 1. Januar des Jahres, in dem diese das 15. Lebensjahr vollenden werden, können durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten von der Schwimmwestenpflicht befreit werden. Auf Anordnung der Aufsichtsperson kann für Minderjährige dennoch eine Schwimmwestenpflicht auferlegt werden.
Volljährigen Ruderern wird das Tragen einer Schwimmweste empfohlen
- (e) Auf dem Rhein und bei Wanderfahrten muss mit Abdeckungen gefahren werden.
- (f) Nachtfahrten sind nicht erlaubt. Es gilt die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Ausfahrten sind nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt). Die Ausfahrt darf, in Abhängigkeit von der Bewölkung, frühestens 30 Minuten vor Sonnenaufgang begonnen werden und muss spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- (g) Fahrten bei dichtem Nebel, Gewitter, Eisgang oder Sturm sind nicht erlaubt. Dieses gilt auch, wenn nach den Wetterprognosen mit solchen Wetterbedingungen zu rechnen ist. Begonnene Fahrten sind bei Eintritt solcher Wetterbedingungen sofort abzubrechen.

(h) Ab der Hochwassermarke II (Pegelstand in Wesel: 10,60 m) ist der Ruderbetrieb auf dem entsprechenden Gewässer (in Wesel Rhein und Sporthafen) einzustellen. Dieses gilt auch für sonstige behördlich angeordnete Sperrungen von Gewässern, worüber sich die Obleute vor Fahrtantritt zu erkundigen haben. Hier ist zu beachten, dass der hiesige Sporthafen zum Rhein gehört.

(4) Beschreibung des Hausrevieres

(a) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:

- den Rhein vom Stromkilometer 800 (Götterwickerham) bis 824 (Personenfähre Bislich)
- den Sporthafen (Fahrtordnung gemäß Anlage "Sporthafen-Streckenbeschreibung I")
- den Auesee (Fahrtordnung gemäß Anlage "Auesee-Streckenbeschreibung I")

(b) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Für Sporthafen und Rhein gelten die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und die Binnenschiffahrtsstraßenordnung
- Auf dem Auesee gelten die örtlich ausgeschilderten Verhaltensregeln und die von der Stadt Wesel auferlegten Regeln

(5) Regelungen für Fahrten innerhalb und außerhalb des Hausrevieres

(a) Die Berechtigung als Obmann für Fahrten ist in der Obmannordnung definiert.

(b) Die Berechtigungen zur Nutzung der vereinseigenen Boote und der Boote des Fördervereins sind in der Liste "Unsere Boote" definiert, welche in der Bootshalle ausgehängt ist.

(c) Vor jeder Fahrt ist ein Obmann zu bestimmen. Die Mannschaft hat den Anordnungen des Obmanns unbedingt Folge zu leisten. Der Steuermann ist nicht notwendigerweise der Obmann.

(d) Auf dem befahrenen Gewässer sind, soweit vorhanden, die entsprechenden Vorschriften und Nutzungsordnungen einzuhalten. Jeder Obmann hat sich über die aktuellen Regelungen vor Ort zu informieren.

(e) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Obmann gekennzeichnet ist. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde, die im Auftrag der Wasserschutzpolizei geführt wird. Zusätzlich zu den Eintragungen im Feld „Bootsschäden“ muss umgehend eine gesonderte Schadensmeldung (siehe Formblatt) an die Ruderwarte bzw. an die Betreuer und an den Bootswart erfolgen.

(6) Zusätzliche Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

(a) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind unter Angabe der teilnehmenden Personen und des zu benutzenden Materials vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu genehmigen.

(b) Bei minderjährigen Teilnehmern ist für die geplante Fahrt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(7) Ruderkleidung

Die von der RTGW empfohlene Ruderkleidung (Vereinsfarben: schwarze Hose und offizielles Vereinstrikot, Weste unten schwarz und oben rot) sollte beim Rudern, insbesondere bei offiziellen Ruderveranstaltungen der RTGW (z. B. An- und Abrudern) getragen werden. Bei Regatten ist die offizielle Vereinskleidung (auch durch den Deutschen Ruderverband) vorgeschrieben.

(8) Haftung der RTGW

Für Beschädigungen und Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt die RTGW keine Haftung. Vereinseigene wie fremde Ruderer stellen die RTGW insoweit von Schadensersatzansprüchen frei.

(9) Nichtbeachtung der Ruderordnung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung entscheidet der Abteilungsvorstand gemeinsam mit den Ruderwarten bzw. den Betreuern über angemessene Maßnahmen. Betroffene können gegen die Entscheidung Widerspruch beim RTGW-Vorstand einlegen. Zuvor muss ein Schlichtungsgespräch mit dem Ältestenrat geführt werden.

(10) Schadensregulierung

Über die sachgemäße Behandlung und Verwendung des Rudergerätes und der Einrichtungen auf dem Gelände der RTGW wird jede Ruderin und jeder Ruderer während der Ausbildung ausführlich unterwiesen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum der RTGW oder der RTGW bereitgestellte Ausrüstung beschädigt, Beschädigungen nicht ordnungsgemäß meldet oder diese verschleiert, wird zum Schadenersatz herangezogen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Beteiligung. Die beteiligte Mannschaft muss sich über die Regulierung des Schadenersatzes untereinander einigen. Im Zweifel haften alle Einzelpersonen gesamtschuldnerisch gegenüber der RTGW.